



Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation

1. Dezember 2021 (RRB Nr. 1421/2021)

**Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung  
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 8. September 2021 haben Sie uns die Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV, SR 784.401) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

**Vorbemerkung:**

Sollte der UKW-Betrieb per 2025 nicht abgeschaltet werden, soll das bisherige Sendekonzessionsregime weitergeführt werden.

Die vorgeschlagene Teilrevision der RTVV hat auf die Radiolandschaft im Kanton Zürich erhebliche Auswirkungen. Gegenwärtig verfügen auf dem Kantonsgebiet fünf Anbieter über eine Sendekonzession. Es sind dies Radio 24, Radio Zürichsee und Radio 1 im Versorgungsgebiet 23 (Zürich-Glarus), Radio Energy im Versorgungsgebiet 24 (Zürich) und Radio Top (Versorgungsgebiet Ostschweiz West), das im Kanton Zürich Gebiete der Bezirke Winterthur, Bülach, Andelfingen, Pfäffikon, Uster und Hinwil umfasst.

Gemäss Vorschlag des Bundesrates wird die im Kanton Zürich bisher vorherrschende Kategorie von Konzessionen ohne Abgabenanteil aufgehoben. Diese Neuregelung bringt für den Grossteil der Schweiz faktisch keine Änderung der Radiolandschaft mit sich, weil in den strukturschwächeren Gebieten die konzessionierten Anbieter schon bisher von Gebührengeldern profitieren konnten. Für den Kanton Zürich und weitere Zentrumsregionen dagegen würde die vorgeschlagene Revision zu einer grundlegenden Umgestaltung der Radiolandschaft führen. Sie bestünde gemäss Revisionsvorschlag ab 2025 aus dem Regionaljournal Zürich-Schaffhausen von Radio SRF, einem konzessionierten privaten

Lokalradio und einer unbegrenzten Zahl von rein kommerziellen Sendern ohne programmlichen Leistungsauftrag. Dazu kämen – mit deutlich geringerer Verbreitung – die beiden werbefreien, sogenannten komplementären Lokalradios Lora für die Agglomerationshauptkerne (Stadt Zürich) und Stadtfilter (Stadt Winterthur). Diese erhalten gegenwärtig jährliche Gebührenanteile von rund Fr. 640 000 bzw. Fr. 630 000.

Aus Sicht des Kantons Zürich ist die Neuregelung im Grundsatz zu begrüßen. Anders als bei Print- und Onlineangeboten ist die direkte Medienförderung bei ausgewählten Lokalradios und bei Regionalfernsehen in der Schweiz etabliert. Die Revision bringt auch eine willkommene Gleichbehandlung für die ganze Schweiz. Sie beseitigt die bisherige Ungleichbehandlung von Radios mit und ohne Abgeltung.

Die vom Bund skizzierte Wirkung der Neuordnung ist nachvollziehbar. Die neu abgabenfinanzierten Radiostationen werden ihre Angebote mit Blick auf den breiten Service-public-Auftrag nicht mehr ausschliesslich auf die Erwartungen eines Massenpublikums ausrichten können. Sie werden dadurch mutmasslich geringere Einnahmen erzielen, werden dafür aber mit öffentlichen Geldern entschädigt. Alle nichtkonzessionierten Radios können ihre Angebote ohne Einschränkung auf die Bedürfnisse des Publikums und Werbemarktes ausrichten.

In der konkreten Ausgestaltung überzeugt der Revisionsvorschlag aus Sicht des Kantons Zürich jedoch nicht. Die Beschränkung auf einen einzigen konzessionierten Sender auch im dichtbesiedelten Grossraum Zürich wird der Grösse und Vielfalt des Kantons mit seinen gegenwärtig rund 1,55 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern nicht gerecht. Mit Blick auf die publizistische Vielfalt sind darum für das Gebiet des Kantons Zürich zwei konzessionierte Sender gerechtfertigt.

Auch der Programmauftrag ist auszuweiten. Diejenigen Lokalradios, die künftig abgabunterstützt konzessioniert sind, haben gegenüber ihrer Konkurrenz einen erheblichen Wettbewerbsvorteil. Die Erfahrung zeigt, dass der Grossteil der Lokalradios auch ohne finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand über regionale Vorkommnisse berichtet, wenn auch in geringem Umfang. Den konzessionierten Lokalradios schreibt der Programmauftrag vor, während der sechs Stunden Hauptsendezeiten pro Tag mindestens 30 Minuten Regionalinformationen auszustrahlen. Gemessen am Vorteil, über den die konzessionierten Lokalradios künftig aufgrund der Gebührenfinanzierung verfügen, ist die Pflicht, während dieser sechs Stunden nur gerade 30 Minuten Regionalinformationen auszustrahlen, zu bescheiden angesetzt. Eine Verdoppelung dieses Wertes ist angezeigt, zumal Politik, Wirtschaft, Kultur und Sport im Grossraum Zürich mit seinen 31 Gemeinden in Stadtgrösse eine grosse Fülle an Inhalten für die Berichterstattung bieten.

### **Zustimmung zu Gebietsanpassung und Werbeverbot für komplementäre Lokalradios**

Zu weiteren Änderungen: Dass der Kanton Glarus im Zug der Vereinfachung aus dem Verbreitungsgebiet Zürich in dasjenige der Südostschweiz verschoben werden soll, ist nachvollziehbar.

Die einschränkenden Bestimmungen für die komplementären Lokalradios und insbesondere die Konzentration von deren Verbreitungsgebiet auf die Agglomerationshauptkerne lehnen wir ab. Vor allem im Falle von Radio Stadtfilter hätte die Verkleinerung des Verbreitungs-



gebietes unerwünschte Folgen, da Radio Stadtfilter heute ein geografisch breites Gebiet versorgt, das weit über die Stadtgrenze hinaus reicht. Ebenso legen wir Wert darauf, dass der Gebührenanteil für die komplementären Radios nicht verringert wird und die Berechnung der Gebühren transparent erfolgt.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Jacqueline Fehr

Dr. Kathrin Arioli

